



Nahwärmeversorgung „Olympiazentrum“ in 24159 Kiel

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	64 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
	Biogas	36 %	
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		36 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	0 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,26	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	7.481,6 MWh/a -6.728,4 MWh/a = 753,2 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW x Jahr	Endpreis ¹ €/kW x Jahr
01.01.- 31.12.	10,41	12,39

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP) mit hydraulischem Abgleich

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01.- 31.03.	4,095	0,265	4,360	5,188
01.04.- 30.06.	4,136	0,265	4,401	5,237
01.07.- 30.09.	4,375	0,265	4,640	5,522
01.10.- 31.12.	5,104	0,265	5,369	6,389

Arbeitspreis (AP) ohne hydraulischen Abgleich

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01.- 31.03.	4,299	0,265	4,564	5,431
01.04.- 30.06.	4,342	0,265	4,607	5,483
01.07.- 30.09.	4,594	0,265	4,859	5,782
01.10.- 31.12.	5,359	0,265	5,624	6,692

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.

^aBEHG

Aufschlag gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt B.

Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,20 + 0,20 \frac{L}{L_0} + 0,60 \frac{I}{I_0}) \text{ €/a und Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀ -	=	Basisgrundpreis	=	10,00 €/kW und Jahr
- L ₀ -	=	Basis-Lohnindex (Basis 2015)	=	103,9
- L -	=	Lohnindex (Basis 2015)		
			vom 01.01. bis 30.06.2021	=113,1
- L ₀ -	=	Basis-Lohnindex (Basis 2020)	=	91,87
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)		
			vom 01.07. bis 31.12.2021	= 100,0
- I ₀ -	=	Basis-Investitionsgüterindex	=	101,8
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)		
			vom 01.01. bis 31.12.2021	= 105,7

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 * (0,5 * (0,2 * (0,4 + 0,4 * (\frac{I}{I_0}) + 0,2 * (\frac{GG}{GG_0})) + 0,8 * (\frac{EEX}{EEX_0}))) + 0,5 * (0,8 * (\frac{GH}{GH_0}) + 0,2 * (\frac{S}{S_0}))) \text{ in €/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀ -	=	Basisarbeitspreis mit hydraulischem Abgleich	=	43,87€/MWh
- AP ₀ -	=	Basisarbeitspreis ohne hydraulischen Abgleich	=	46,06€/MWh
- EGIX ₀ -	=	European Gas Index	=	16,7
- EGIX -	=	European Gas Index		
			zum 01.01.2021	= 12,8
			zum 01.04.2021	= 13,2
			zum 01.07.2021	= 15,3
			zum 01.10.2021	= 22,0
- GG ₀ -	=	Basis-Gasindex; Handel u. Gewerbe	=	91,2
- GG -	=	Gasindex (Basis 2015)		
			zum 01.01.2021	= 93,1
			zum 01.04.2021	= 92,7
			zum 01.07.2021	= 94,6
			zum 01.10.2021	= 97,6
- GH ₀ -	=	Basis-Gasindex (Haushalte)	=	93,8
- GH -	=	Gasindex (Basis 2015)		
			zum 01.01.2021	= 97,8
			zum 01.04.2021	= 98,0
			zum 01.07.2021	= 98,7
			zum 01.10.2021	= 99,6
- I ₀ -	=	Basis-Investitionsgüterindex	=	102,0
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)		
			zum 01.01.2021	= 105,8
			zum 01.04.2021	= 105,8
			zum 01.07.2021	= 106,1
			zum 01.10.2021	= 106,7
- S ₀ -	=	Basis-Stromindex	=	102,29
- S -	=	Stromindex (Basis 2015)		
			zum 01.01.2021	= 110,3
			zum 01.04.2021	= 109,3
			zum 01.07.2021	= 110,1
			zum 01.10.2021	= 111,0

Berechneter CO₂-Wärmepreiszuschlag gemäß BEHG für 2021 = 2,65 €/MWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung der tariflichen Stundenverdienste veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen

Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Lohnindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2020 herangezogen:

<u>Durchschnittlicher Lohnindex 2020</u>	<u>(Basis 2020) 100,0</u>
Durchschnittlicher Lohnindex 2020	(Basis 2015) 113,1

Verkettungsfaktor = 0,89206

Der zukünftige Basiswert (2020 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach:

alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
103,9	x	0,88417	=	91,87

Preisvereinbarung

A. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge und dem jährlichen Grundpreis zusammen. Diese Preise sind veränderlich und ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

I. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) wird zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres angepasst und errechnet sich ausgehend vom Ausgangsarbeitspreis (Ziffer I.1.) nach Maßgabe der Preisgleitklausel in nachfolgender Ziffer I.2.

1. Ausgangsarbeitspreis

Der Ausgangsarbeitspreis (AP₀) ist der Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. In Abhängigkeit des Sanierungszustandes der Kundenanlage (Durchführung des hydraulischen Abgleichs) kommt der Ausgangsarbeitspreis (AP₀) nach nachstehender lit. a) oder nach lit. b) zur Anwendung:

a) Ausgangsarbeitspreis (AP₀) bei Nachweis der Sanierung der Heizanlage (mit hydraulischem Abgleich):

	Netto	Brutto
Basisarbeitspreis AP ₀ für Heizwasser Preisstand: 01.05.2018	4,387 Cent/kWh	5,220 Cent/kWh

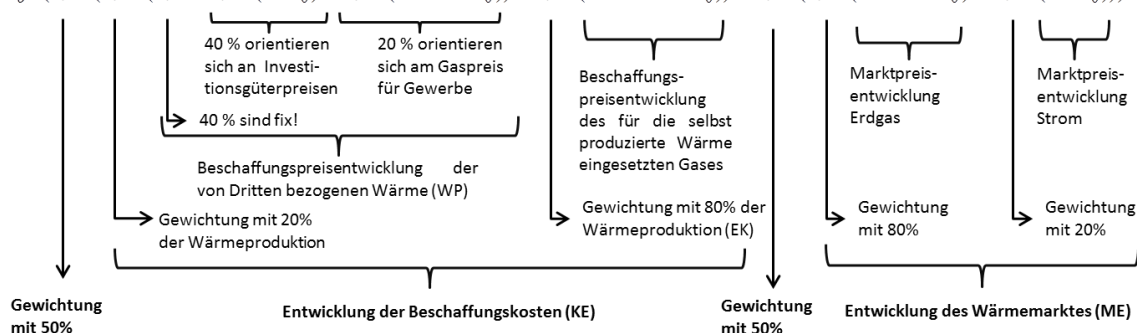
b) Ausgangsarbeitspreis (AP₀) ohne Nachweis der Sanierung der Heizanlage (ohne hydraulischen Abgleich):

	Netto	Brutto*
Basisarbeitspreis AP ₀ für Heizwasser Preisstand: 01.05.2018	4,606 Cent/kWh	5,481 Cent/kWh

* einschl. der jeweils geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Preisgleitklausel Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \cdot (0,5 \cdot (0,2 \cdot (0,4 + 0,4 \cdot (I / I_0) + 0,2 \cdot (GG / GG_0))) + 0,8 \cdot (EEX / EEX_0)) + 0,5 \cdot (0,8 \cdot (GH / GH_0) + 0,2 \cdot (S / S_0))$$



Diese Preisgleitklausel setzt sich aus den nachfolgend erläuterten Bestandteilen zusammen:

Der Arbeitspreis für Heizwasser orientiert sich zu gleichen Teilen an der Entwicklung des Kostenelements (KE) sowie der Entwicklung des Marktelements (ME).

$$AP = AP_0 \cdot (0,5 \cdot KE + 0,5 \cdot ME)$$

Hierin bedeuten:

- AP: der jeweils für ein Quartal gültige Arbeitspreis
- AP₀: Ausgangsarbeitspreis (Basiswert) gemäß Ziff. 1.1. bei Vertragsschluss
- KE: Kostenelement für die Entwicklung der Beschaffungskosten
- ME: Marktelement für die Entwicklung des Wärmemarktes

a) Kostenelement

Das Kostenelement (KE) setzt sich zu 20% aus der Preisentwicklung fremdbeschaffter Wärme (WP) und zu 80% aus der Entwicklung der Erzeugungskosten (EK) der Wärme aus der vom Betreiber betriebenen Wärmeerzeugungsanlage zusammen.

$$KE = (0,2 \cdot WP + 0,8 \cdot EK)$$

Hierin bedeuten:

- KE: Kostenelement für die Entwicklung der Beschaffungskosten
- WP: Entwicklung des Preises für fremdbeschaffte Wärme
- EK: Entwicklung der Erzeugungskosten von Wärme aus der von EAM betriebenen Wärmeerzeugungsanlage

aa) Preisentwicklung für fremdbeschaffte Wärme

Die vorstehende Wärmepreisentwicklung (WP) bildet die Fremdbezugskosten für Wärme aus dem Biogas-BHK eines Dritten relativ zur Ausgangslage ab. Dieser Wärmepreis ist zu 40% fest und richtet sich zu weiteren 40% nach der Entwicklung des Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts sowie zu 20% nach der Entwicklung des Erdgasindex des Statistischen Bundesamts bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

$$WP = (0,4 + 0,4 \cdot (I / I_0) + 0,2 \cdot (GG / GG_0))$$

Hierin bedeuten:

- WP: Entwicklung des Preises für fremdbeschaffte Wärme
I: Das angepasste arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Erzeugerpreise des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (gemäß Ziffer c) dieser Preisvereinbarung), der vom Statistischen Bundesamt in seiner Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird.
I₀: Basiswert des Index „I“, Investitionsgüterindex der Erzeugerpreise für die Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes.
GG: Das angepasste arithmetische Mittel des Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe (gemäß Ziffer c) dieser Preisvereinbarung), der vom Statistischen Bundesamt in seiner Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 628 veröffentlicht wird.
GG₀: Basiswert des Index „GG“, Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Werden vom Statistischen Bundesamt die Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende Vereinbarung treffen.

bb) Entwicklung der Erzeugungskosten

Die Erzeugungskosten (EK) für die vom Betreiber in der eigenen Wärmeerzeugungsanlage erzeugte Wärme entwickeln sich abhängig von den Gaspreisen am Terminmarkt der THE Natural Gas Quarter Futures (EEX).

$$EK = EEX / EEX_0$$

Hierin bedeuten:

- EK: Entwicklung der Erzeugungskosten von Wärme aus der von EAM betriebenen Wärmeerzeugungsanlage
EEX: Angepasstes arithmetisches Mittel des Gaspreises gemäß EEX, Terminmarkt, Marktgebiet „Trading Hub Europe“ (THE), Produkt: EEX THE Natural Gas Quarter Futures, Settlement Preis, veröffentlicht unter www.EEX.com bzw. www.Powernext.com (gemäß Ziffer d dieser Preisvereinbarung).
EEX₀: Basiswert des Preises „EEX“, Gaspreises gemäß EEX.)

b) Marktelement

Das Marktelement (ME) bildet die allgemeine Preisentwicklung am Wärmemarkt ab und orientiert sich an den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes für den gewerblichen Bezug von Gas zu 80% sowie für Strom zu 20%.

$$ME = (0,8 \cdot GH / GH_0 + 0,2 \cdot S / S_0)$$

Hierin bedeuten:

- ME: Marktelement für die Entwicklung des Wärmemarktes
GH: Angepasstes arithmetisches Mittel des Brennstoff-Index „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) unter der lfd. Nr. 627 (gemäß Ziffer c dieser Preisvereinbarung).

- GH₀: Basiswert des Index „GH“, Brennstoff-Index des Statistischen Bundesamtes.
 S: Angepasstes arithmetisches Mittel des Strompreisindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7, Ziffer 1.1 Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach dem Verwendungszweck, COICOP-VPl-Nr. 0451 (gemäß Ziffer c dieser Preisvereinbarung).
 S₀: Basiswert des Index „S“, Strompreisindex des Statistischen Bundesamtes.

Werden vom Statistischen Bundesamt die Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende Vereinbarung treffen.

Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus dem sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegebene Wärmemenge.

c) Grundlage für die quartalsweise Neuberechnung

Grundlage für die quartalsweise Neuberechnung des Arbeitspreises ist

für die Anpassung zum 01.01. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate April bis September des vorangegangenen Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

für die Anpassung zum 01.04. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

für die Anpassung zum 01.07. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Oktober des vorangegangenen Jahres bis März des laufenden Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

für die Anpassung zum 01.10. eines jeden Jahres der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichten Indizes und Preise sowie die im aktuellen Jahr geltenden CO₂ Kosten nach BEHG.

II. Grundpreis

Der Grundpreis wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst und errechnet sich ausgehend vom Ausgangsgrundpreis (Ziffer II.1.) nach Maßgabe der Preisgleitklausel in nachfolgender Ziffer II.2.

1. Ausgangsgrundpreis

Der Ausgangsgrundpreis (GP₀) ist der Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Ausgangsgrundpreis (GP₀) je kW beträgt:

	Netto
Jährlicher Ausgangsgrundpreis GP ₀ je kW Leistung Preisstand: 01.05.2018	10,00 €/kW/a

2. Preisgleitklausel Grundpreis

Der Grundpreis besteht zu 20% aus einem Festbestandteil und richtet sich zu weiteren 20% nach der Entwicklung der tariflichen Monatsverdienste sowie zu 60% nach der Entwicklung des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des Statistischen Bundesamts.

Die angepassten Grundpreise ergeben sich nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,2 + 0,2 * (L / L_0) + 0,6 * (I / I_0))$$

Hierin bedeuten:

- GP: der angepasste jährliche Grundpreis in €/kW
GP₀: der Ausgangsgrundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in €/kW
L: Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D. Arithmetische Durchschnittswert der veröffentlichten Quartalswerte des vorangegangenen Jahres.
L₀: Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste.
I: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres.
I₀: Basiswert des Index „I“ der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

B. Steuern-, Abgaben- und CO₂-Klausel

1. Zu den Preisen kommen die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sonstige Steuern und/oder Abgaben, mit denen der Wärmepreis unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.
2. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Vorgaben ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der EAM eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Dies gilt entsprechend auch, wenn sich bei Vertragsschluss vom Betreiber in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ändern.
3. Ziffer B.2. gilt insbesondere, wenn und sobald gegenüber EAM für seine Wärmelieferungen Kosten für CO₂-Emissionen eingeführt, erhöht, gesenkt oder wieder abgeschafft werden, sei es aufgrund von Zuteilungsbescheiden der für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuständigen Behörden oder sei es auf andere Weise.

C. Anpassungsmöglichkeiten und -rechte

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung von Wärme durch EAM und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.